

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

Hausarbeit

Frühjahrssemester 2024

Teil I

Der russische Geschäftsmann Rodion Raskolnikow (R) ist nach einem abgebrochenen Jura-Studium mit Kreditgeschäften in Russland reich geworden und hat sich zuletzt mit dem Erwerb der historischen Villa „Sofja“ an der Hamburger Alster einen lang ersehnten Traum erfüllt. Die Villa ist aufgrund ihrer historischen Geschichte und ihres imposanten Charakters stadtbekannt und hat R unmittelbar auch Zugang zur Hamburger Elite verschafft. R ist inzwischen eine hoch geschätzte Persönlichkeit in Hamburger Kreisen geworden und verbringt den weit überwiegenden Teil des Jahres in der Stadt.

Im Zuge des russischen Überfalls auf die Ukraine geriet R in das Visier des Europäischen Rates. Dort ist man der Auffassung, R habe nur durch eine besondere persönliche Nähe zur russischen Führung überhaupt einen derart großen Reichtum erwerben können. Zwar lebe R mittlerweile überwiegend in Hamburg, seine geschäftlichen wie persönlichen Beziehungen zu Russland seien jedoch nie abgebrochen. In Folge wurde R auf Grundlage eines GASP-Beschlusses auf die sog. „Personenliste“ in Anhang I zur Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, gesetzt.

Am 22. Januar 2024 entdecken Beamte der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) in einem Internetforum für Kunstsammler einen anonym verfassten Eintrag, wonach – was zutrifft – R sich vor einigen Tagen in einem Edelrestaurant in Hamburg mit der prominenten Lübecker Unternehmerin und Kunstsammlerin Aljona Iwanowna (I) getroffen habe. In dem Beitrag wird weiter berichtet, R verfüge über eines der berühmten *Fabergé*-Eier im Wert von ca. 10 Millionen Euro, das er von Zeit zu Zeit bei *Soirées* in seiner Villa ausgewählten Gästen präsentiere. In Hamburger Kreisen munkelte man, dass I bereits seit langem ein Auge auf das *Fabergé*-Ei geworfen habe und R sich nun in Folge der EU-Sanktionen zu einem Verkauf gezwungen sehe. Bei einem Besuch am Geschäftssitz der I wird den Beamten mitgeteilt, dass diese sich seit ca. einer Woche in Hamburg aufhalte. Näheres habe sie den Angestellten nicht mitgeteilt, nur dass sie „etwas Großes“ im Auge habe und gegen Ende der Woche wieder zurückkomme.

Auf richterliche Anordnung hin durchsuchen Beamte einer Sonderkommission der ZfS am Morgen des 24. Januar die Villa von R. Diesem wird mitgeteilt, dass er im dringenden Verdacht stehe, das in seinem Eigentum befindliche *Fabergé*-Ei an die I veräußern zu wollen.

Darin liege ein klarer Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates. R sei in Folge der Listung eine derartige Verfügung strengstens untersagt. Um der Gefahr einer Veräußerung effektiv begegnen zu können, sei eine Sicherstellung des Eies notwendig. R beschwert sich über das „schikanierende Verhalten“ der Beamten und zieht sich schimpfend in sein „Herrenzimmer“ zurück. Das gesuchte *Fabergé*-Ei wird in Luftpolsterfolie verpackt in einer Transportkiste im Schlafzimmer gefunden. Es wird daraufhin von den Beamten in Gewahrsam genommen. R erhält eine Niederschrift über den Vorgang.

Mit Schreiben vom 29. Januar 2024 wendet sich R an die ZfS und verlangt die Herausgabe des Eies. Zunächst fehle es bereits an der erforderlichen Rechtsgrundlage für das behördliche Vorgehen. Art. 2 Abs. 1 VO (EU) Nr. 269/2014 enthalte schließlich keine Grundlage für die Durchsuchung von Wohnräumen und erst recht nicht für die Sicherstellung von Gegenständen. Abgesehen davon sei weder die Durchsuchung seiner Villa noch die Sicherstellung seines geliebten Eies in der Sache gerechtfertigt. Der Vorwurf eines bevorstehenden Verkaufs sei völlig aus der Luft gegriffen. Ein anonymer Foren-Eintrag, in dem über nicht näher verifizierte Gegebenheiten spekuliert werde, könne niemals ausreichen, um ein solches Vorgehen zu rechtfertigen. Die Behauptung, ein Verkauf des Eies sei geplant, sei völlig abwegig. Er würde sich niemals von seinem geliebten *Fabergé*-Ei trennen. Das Ei habe für ihn nicht nur einen kommerziellen Wert, sondern spende ihm auch Kraft in diesen schwierigen Zeiten. Mit I verbinde ihn lediglich ein freundschaftliches Verhältnis. Man treffe sich ab und an, um über Kunst zu fachsimpeln. Dies sei ihm durch die EU-Sanktionen schließlich nicht verboten worden. I verfüge außerdem über eine Vielzahl von Kontakten in Hamburg.

Die Behörde weist das Herausgabeverlangen mit Antwortschreiben vom 02. Februar 2024 zurück. Die Sicherstellung sei von den Befugnissen des deutschen Sanktionsdurchsetzungsgesetzes gedeckt. Mit diesem werde gerade eine effektive Durchführung von EU-Sanktionen bezweckt, mit denen zum einen die Werte der EU, ihre grundlegenden Interessen, ihre Sicherheit und Unversehrtheit sowie die öffentliche Ordnung geschützt und, zum anderen, der Frieden gewahrt und die internationale Sicherheit gestärkt werden sollen. Dabei sei ein zügiges Eingreifen erforderlich, wenn diese Ziele durch Umgehungen gefährdet werden. Dies sei hier der Fall. Die Anzeichen für einen bevorstehenden Verstoß seien mehr als deutlich gewesen, was eine Durchsuchung rechtfertige. Anders als durch Sicherstellung des *Fabergé*-Eies könne zudem ein Verkauf nicht wirksam verhindert werden. Insgesamt seien auch der hohe Wert und die mögliche Signalwirkung zu berücksichtigen, die von einer erfolgreichen Veräußerung entgegen des Einfriergebotes ausgehen würde. Die Sicherstellung sei daher rechtmäßig und eine Herausgabe bis auf Weiteres ausgeschlossen.

R will dies nicht hinnehmen und bittet Sie um Begutachtung der Erfolgsaussichten verwaltungsgerichtlichen Vorgehens gegen die ZfS. Wenn bereits wegen irgendwelcher Internet-Beiträge Beamte seine Villa auf den Kopf stellten, dann müsse er als prominente Person in Hamburg ja quasi jeden Tag damit rechnen, durchsucht zu werden. Auch könne es nicht sein, dass man ihm ohne Vorwarnung und ohne Anhaltspunkte für einen Sanktionsverstoß einfach sein „teuerstes Stück“ wegnehme. Man wolle ihn wohl bloßstellen, was er jedoch nicht hinnehmen werde.

Teil II

R ist zudem unter anderem Mehrheitsgesellschafter der Nastrovje GmbH (N), die in Hamburg einige Bars betreibt. In Folge der Listung Rs wurden die Geschäftskonten der N vorläufig gesperrt. Dadurch kann sie ihren laufenden Verpflichtungen zur Mietzinszahlung nicht nachkommen. Gehen Sie davon aus, dass die zugrundeliegende Sicherstellungsanordnung rechtmäßig ist.

Hat N dennoch möglicherweise einen Anspruch auf Freigabe von Geldbeträgen zur Zahlung der laufenden Mieten?

Welche prozeduralen Möglichkeiten bestehen, um hier zeitnah eine Freigabe zu erreichen?

Bearbeitungshinweis: Prüfen Sie – notfalls hilfsgutachterlich – alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen. Die Normen des LVwVfG des betreffenden Bundeslandes sind mit denen des VwVfG des Bundes identisch. Das Vorverfahren wurde zudem nicht durch den Landesgesetzgeber abgeschafft.

Formalia

Die Arbeit soll einen Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten (ohne Deckblatt, Sachverhalt, Abkürzungs-, Inhalts- und Literaturverzeichnis). Es ist die Schriftart Times New Roman in Schriftgröße 12 (Fußnoten Schriftgröße 10) zu wählen. Der Zeilenabstand ist 1,3-fach einzustellen. Der Seitenrand beträgt links, oben und unten 2 cm, rechts 5 cm. Der Text ist im Blocksatz mit automatischer Silbentrennung zu formatieren. Abkürzungen und Zitierweise müssen der Üblichkeit entsprechen.

Der Hausarbeit ist eine Erklärung anzufügen, dass sie selbstständig angefertigt wurde und dass die Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere über die Kenntlichmachung wörtlicher Zitate, eingehalten sind. Hausarbeit und Erklärung sind zu datieren und zu unterschreiben.

Abgabe

Die Arbeit ist in maschinengeschriebener, gebundener bzw. gehefteter Form am Lehrstuhl einzureichen.

Außerdem ist sie per E-Mail als pdf-Dokument an friederike.schulte@unil.ch zu schicken.

Das Dokument ist wie folgt zu benennen:

Nachname_Vorname_Matrikelnummer

Letztmöglicher Abgabetermin ist der **08. April um 16h00 am Lehrstuhl** oder im Sekretariat. Die Arbeit muss zu dieser Zeit am Lehrstuhl und im E-Mailpostfach eingegangen sein. Wird die Arbeit postalisch übersendet, muss der **Poststempel auf den 08. April** datiert sein.